



Bedingungen für eine Zulassung zum Leistungsbezug als Schulabgänger

Um Anspruch auf Berufseingliederungsgeld zu haben, müssen Sie:

- zum Zeitpunkt des Antrages auf Berufseingliederungsgeld unter 25 Jahren alt sein;
- einem Studium nachgegangen sein, das den Anspruch auf Berufseingliederungsgeld begründet;
- wenn Sie zum Zeitpunkt des Antrages auf Berufseingliederungsgeld unter 21 Jahren alt sind, ein Diplom oder Abschlusszeugnis erworben haben;
- eine zwölfmonatige Berufseingliederungszeit (BEZ) ⁽¹⁾ durchlaufen, in der Sie als Arbeitnehmer(in) oder Selbständige(r) arbeiten, ein Praktikum absolvieren oder als arbeitsuchend eingetragen sind und an einem Eingliederungsverfahren aktiv teilnehmen, das Ihnen vom regionalen bzw. gemeinschaftlichen Dienst (Arbeitsamt der DG, ACTIRIS, FOREM, VDAB) angeboten wurde;
- während Ihrer BEZ zwei positive (1) Beurteilungen Ihrer Bemühungen um Arbeit erhalten haben.

⁽¹⁾ Wenn Sie eine duale Ausbildung beendet haben, wenden Sie sich sofort an eine Zahlstelle. Die Berufseingliederungszeit ist dann kürzer und es kann sogar sein, dass Sie gar keine Berufseingliederungszeit durchlaufen müssen. Das Absolvieren einer dualen Ausbildung hat auch einen Einfluss auf die Beurteilungen Ihrer Bemühungen während der Berufseingliederungszeit.

Achtung: Es ist äußerst wichtig, dass Sie sich nach dem Ende Ihres Studiums beim Arbeitsamt der DG, bei ACTIRIS, beim FOREM oder beim VDAB als arbeitsuchend eintragen lassen, wenn Sie keine Arbeit gefunden haben.

Wenn Sie nähere Informationen benötigen, lesen Sie die Infoblätter T35 bis T38, die auf www.lfa.be, bei den Zahlstellen oder beim Arbeitslosenamt des LfA erhältlich sind.

Wozu dient dieses Formular?

Mit diesem Formular C109/36-STUDIENNACHWEIS kann geprüft werden, ob das Studium, dem Sie nachgegangen sind, einen Anspruch auf Berufseingliederungsgeld entstehen lässt.

Rechtsgrundlage : Art. 36 KE 25.11.1991

Was müssen Sie mit dem Formular machen?

Wenn Sie nach der Berufseingliederungszeit keine Arbeit gefunden haben, wenden Sie sich an eine Zahlstelle (CAPAC/HfA, CGSLB, CSC oder FGTB) und füllen Sie das Formular C109/36-ANTRAG aus.

Es bestehen drei Möglichkeiten, je nach der Situation, in der Sie sich befinden:

- entweder Sie lassen dieses Formular C109/36-STUDIENNACHWEIS von der Lehranstalt für Sekundarunterricht oder von der Ausbildungsanstalt ausfüllen;

- oder Sie sind von der Einreichung dieses Formulars C109/36-STUDIENNACHWEIS befreit, weil Sie eine Kopie Ihres belgischen Bachelor- oder Masterdiploms einreichen (nur wenn Sie vor diesem Studium sechs Schuljahre in Belgien in einer von einer Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Vorschule, Primarschule oder Sekundarschule durchlaufen haben oder wenn Sie in Belgien mindestens 78 Tage als Arbeitnehmer(in) oder mindestens 3 Monate als hauptberuflich Selbständige(r) gearbeitet haben);
- oder Sie erfüllen keine der vorgenannten Bedingungen. In diesem Fall füllen Sie das Formular C109/36-ANHANG aus.

Wenn Sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie auch ein Formular einreichen, dem entnommen werden kann, dass Sie das erforderliche Diplom oder Abschlusszeugnis erworben haben.

Wenn Ihr Diplom oder Abschlusszeugnis von

- der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wurde, benutzen Sie das "FORMULAR C109/36-BEDINGUNG21JAHRE-D";
- der Französischen Gemeinschaft oder der Wallonischen Region oder der Französischen Gemeinschaftskommission (Cocof) ausgestellt wurde, benutzen Sie das "FORMULAIRE C109/36-CONDITION21ANS-F";
- der Flämischen Gemeinschaft oder der Flämischen Region ausgestellt wurde, benutzen Sie das "FORMULIER C109/36-VOORWAARDE21JAAR-N".

In den Hypothesen die durch das Symbol  gekennzeichnet sind, sind Sie von der Einreichung des **FORMULARS C109/36-BEDINGUNG21JAHRE** befreit.

Alle Formulare werden bei Ihrer Zahlstelle eingereicht.



Personalien des Schulabgängers

Vorname und Nachname

Straße und Nummer*

Postleitzahl und Gemeinde*

Die ENSS-Nummer steht auf der Rückseite des Personalausweises

Geben Sie diese Nummer auch oben auf den Seiten 2, 3 und 4 an.

Erkennungsnr. des Nationalregisters (ENSS) _____ / _____ - _____

Telefon*

E-Mail*

* Diese Angaben sind fakultativ

Durchlaufene Studien oder Ausbildungen

Die Lehranstalt füllt die zutreffende Rubrik aus und bringt auf der letzten Seite ihre Unterschrift und ihren Stempel an.

Das Symbol [Hand] bedeutet, dass der Jugendliche, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von der Pflicht zur Einreichung des FORMULARS C109/36-BEDINGUNG21JAHRE-D befreit ist.

Rubrik 1 – Bescheinigung duale Ausbildung

Es handelt sich um eine duale Ausbildung, die alle Bedingungen des Artikels 1bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 erfüllt, der in Ausführung des Gesetzes vom 27.06.1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ergangen ist. Diese Rubrik kann beispielsweise für eine Industrielehre, für eine Vereinbarung zur sozialberuflichen Eingliederung (convention d'insertion socio-professionnelle - CISP) oder für eine Weiterbildung des Mittelstands zutreffen, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels 1bis erfüllt.

Der Unterzeichnete erklärt im Namen der Lehr- oder Ausbildungsanstalt :

dass der Schüler einer dualen Ausbildung im Sinne des Artikels 1bis des KE vom 28.11.1969 nachgegangen ist.

Der Schüler :

[] hat die Ausbildung am ___ / ___ / _____ beendet d.h. gemäß dem Ausbildungsplan ganz durchlaufen. Das Datum der Beendigung der Ausbildung ist das Datum des Ablaufs der Vereinbarung oder das Datum der letzten Prüfung, wenn die letzte Prüfung nach dem Ablauf der Vereinbarung stattgefunden hat)

[] und bestanden (der Schüler hat einen Berufsabschluss erworben) [Hand]

[] und nicht bestanden (der Schüler hat keinen Berufsabschluss erworben)

Die Vereinbarung deckt folgenden Zeitraum oder folgende Zeiträume ab:

vom ___ / ___ / _____ bis zum ___ / ___ / _____

vom ___ / ___ / _____ bis zum ___ / ___ / _____

vom ___ / ___ / _____ bis zum ___ / ___ / _____

[] hat die Ausbildung nicht beendet, sondern am ___ / ___ / _____ abgebrochen (in diesem Fall lässt sich der Anspruch auf Berufseingliederungsgeld nur aus einem Studium oder einer Ausbildung der folgenden Rubriken begründen)

Datum: ___ / ___ / _____

Unterschrift des Verantwortlichen

Stempel

Kontaktperson:

Telefon:

Infos zur Rubrik 1

Der Artikel 1bis des KE vom 28.11.1969, der in Ausführung des Gesetzes vom 27.06.1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ergangen ist, enthält folgende Definitionen.

LEHRLING

Jede Person, die im Rahmen einer dualen Ausbildung mit einem Arbeitgeber einen Vertrag abgeschlossen hat, ausgenommen einen Lehrvertrag für Personen mit Behinderung oder einen Arbeitsvertrag.

DUALE AUSBILDUNG

Jede Situation, in der die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind :

- 1° die Ausbildung wird zum Teil in einem beruflichen Umfeld und zum Teil in oder auf Initiative und unter der Federführung einer Lehr- oder Ausbildungsanstalt absolviert. Beide Teile zielen auf die Ausführung eines einzigen Ausbildungsplans ab, sind deshalb aufeinander abgestimmt und wechseln sich regelmäßig ab;
- 2° die Ausbildung führt zu einem Berufsabschluss;
- 3° der Teil, der in einem beruflichen Umfeld absolviert wird, sieht im Jahresdurchschnitt eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden vor. Feiertage und Urlaubstage bleiben dabei außer Betracht;
- 4° der Teil, der in oder auf Initiative und unter der Federführung einer Lehr- oder Ausbildungsanstalt absolviert wird, beträgt auf jährlicher Basis:
 - mindestens 240 Unterrichtsstunden für Jugendliche, die in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht der Teilzeitschulpflicht unterliegen;
 - mindestens 150 Unterrichtsstunden für Jugendliche, die in Anwendung des vorgenannten Gesetzes vom 29. Juni nicht mehr schulpflichtig sind. Diese Stundenanzahlen können im Verhältnis zur gesamten Dauer der Ausbildung umgerechnet werden.
 Die Unterrichtsstunden, für die der Lehrling eventuell von der vorgenannten Lehr- oder Ausbildungsanstalt befreit ist, sind im Stundenumfang von 240 bzw. 150 Stunden einbegriffen;
- 5° beide Teile der Ausbildung werden im Rahmen eines Vertrages absolviert, dessen Vertragsparteien der Arbeitgeber und der Jugendliche sind. Die Ausbildung kann im Rahmen mehrerer aufeinanderfolgenden Verträge absolviert werden, vorausgesetzt, dass (1) die Mindeststundenumfänge der Ausbildung in der Lehr- oder Ausbildungsanstalt die im Punkt 4 genannten Zahlen nicht unterschreiten und dass (2) der gesamte Bildungsverlauf, der aus mehreren aufeinanderfolgenden Verträgen besteht, vom Verantwortlichen der Ausbildung garantiert und überwacht wird;
- 6° der im Punkt 5 genannte Vertrag sieht eine finanzielle Vergütung zu Lasten des Arbeitgebers vor, die in Anwendung des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer als Entlohnung anzusehen ist.

Rubrik 2 – Schulbescheinigung des Sekundarunterrichts (nur auszufüllen, wenn die Rubrik 1 nicht ausgefüllt wurde)

Der Jugendliche muss diese Schuljahre beendet haben. Es kommt nicht darauf an, ob er sie bestanden hat oder nicht.

Der Unterzeichnete erklärt im Namen der von der Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt:

dass der Schulabgänger am ____ / ____ / _____

im **VOLLZEITSEKUNDARUNTERRICHT**, als regulärer Schüler

im **REGELSCHULWESEN** vom Typ I (renoviert) oder Typ II (traditionell):

- das 3. oder 4. Schuljahr des (technischen, berufsbildenden oder künstlerischen) Sekundarunterrichts beendet hat.
- das 6. Schuljahr des (allgemeinbildenden, technischen, berufsbildenden oder künstlerischen) Sekundarunterrichts beendet hat.
 - ohne Diplom . mit Diplom 

im nach der **STRUKTUREINHEIT** organisierten Unterrichtswesen (Flämische Gemeinschaft):

- das 1. oder das 2. Schuljahr der 2. Stufe des (technischen, berufsbildenden oder künstlerischen) Unterrichts beendet hat.
- das 2. Schuljahr der 3. Stufe des (allgemeinbildenden, technischen, berufsbildenden oder künstlerischen) Unterrichts beendet hat.
 - ohne Diplom . mit Diplom 

im **FÖRDERSEKUNDARUNTERRICHT**

in der Unterrichtsform 3

- in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
 - das 5. Jahr beendet hat.
- in der Französischen Gemeinschaft
 - einen Befähigungsnachweis in einem Beruf erworben hat. 
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat und ein Jahr der Phase 3 durchlaufen hat.
- in der Flämischen Gemeinschaft
 - das 5. Jahr beendet hat.
 - einen Ausbildungsabschluss oder einen Ausbildungsnachweis erworben hat. 
 - einen Nachweis über eine berufliche Dualausbildung erworben hat. 

in der Unterrichtsform 4 folgendes Studium beendet hat:

- das 3. oder 4. Schuljahr des technischen, berufsbildenden oder künstlerischen Sekundarunterrichts (Typ I oder II)
- das 1. oder 2. Schuljahr der 2. Stufe des technischen, berufsbildenden oder künstlerischen Unterrichts (Struktureinheit)
- das 6. Schuljahr des allgemeinbildenden, technischen, berufsbildenden oder künstlerischen Sekundarunterrichts (Typ I oder II)
 - ohne Diplom . mit Diplom 
- das 2. Schuljahr der 3. Stufe des allgemeinbildenden, technischen, berufsbildenden oder künstlerischen Unterrichts (Struktureinheit)
 - ohne Diplom . mit Diplom 

Nationalregisternummer (ENSS) _____ / _____ - _____

Folge der Rubrik 2 - dass der Schulabgänger

- im **TEILZEITSEKUNДАРUNTERRICHT** oder im System 'LEREN EN WERKEN' (Flämische Gemeinschaft - Dekret 10.07.2008)
 - in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
 - ein Abschlusszeugnis erworben hat. 
 - zwei Schuljahre als regulärer Schüler durchlaufen hat und an den Unterrichten tatsächlich regelmäßig teilgenommen hat.
 - in der Französischen Gemeinschaft
 - den Befähigungsnachweis der 3. Stufe des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts erworben hat. 
 - den Berufsbefähigungsnachweis der Unterstufe des berufsbildenden Teilzeitsekundarunterrichts erworben hat.
 - zwei Schuljahre als regulärer Schüler durchlaufen hat und an den Unterrichten tatsächlich regelmäßig teilgenommen hat.
 - in der Flämischen Gemeinschaft
 - ein Zeugnis erworben hat. 
 - das Studienzeugnis der 2. Stufe des Sekundarunterrichts erworben hat.
 - das Studienzeugnis des 2. Jahres der 3. Stufe des Sekundarunterrichts erworben hat. 
 - das Diplom des Sekundarunterrichts erworben hat. 
 - ein Lehrzeugnis erworben hat. 
 - zwei Schuljahre als regulärer Schüler durchlaufen hat und an den Unterrichten tatsächlich regelmäßig teilgenommen hat.

Wenn der Jugendliche nicht in den Geltungsbereich des Dekrets vom 10.07.2008 fällt, dann füllen Sie die Rubrik 4 aus.

keine der vorerwähnten Bedingungen erfüllt :
.....
.....

Datum: ____ / ____ / _____

Unterschrift des Verantwortlichen

Stempel

Kontaktperson:

Telefon:

Rubrik 3 – Zeugnis des Sekundarunterrichts in der Erwachsenenbildung (zweiter Bildungsweg)

Der Unterzeichnete erklärt im Namen der von der Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt :

dass der Schulabgänger am ____ / ____ / _____ in einem Institut für schulische Weiterbildung oder auf dem zweiten Bildungsweg :

- ein Brevet der berufsbildenden Sekundarkurse der Oberstufe (in der Deutschsprachigen Gemeinschaft) erworben hat. 
- ein Zeugnis des sechsten Schuljahres des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts erworben hat.
- ein Zeugnis der zweiten oder dritten Stufe des technischen, berufsbildenden oder künstlerischen Sekundarunterrichts erworben hat. 

Datum: ____ / ____ / _____

Unterschrift des Verantwortlichen

Stempel

Kontaktperson:

Telefon:

